

SJD / Einfache Anfrage SVP-Fraktion vom 10. April 2025

Somali verurteilt und verschwunden: Zögert die Justiz bei der Verhängung der Sicherheitshaft?

Antwort der Regierung vom 13. Mai 2025

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 10. April 2025 zum Fall des Somaliers Aman K. und stellt verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung hat vom Fall des Somaliers Aman K. aus der Presse Kenntnis genommen. Sie ist sich bewusst, dass ein solcher Fall in der Öffentlichkeit Unverständnis auslösen kann.

In einem Rechtsstaat ist die richterliche Unabhängigkeit ein wichtiger Baustein. Sie wird durch die Bundesverfassung und die Kantonsverfassung umfassend garantiert. Die richterliche Unabhängigkeit bedeutet, dass die richterlichen Behörden in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet sind (Art. 191c der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV], Art. 55 Abs. 2 der Kantonsverfassung [sGS 111.1; abgekürzt KV]). Diese sog. institutionelle richterliche Unabhängigkeit umfasst die Unabhängigkeit der richterlichen Behörden von den anderen Staatsgewalten, der Legislative und der Exekutive.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1.–3. *Wie bewertet die Regierung die derzeitige Praxis der kantonalen Gerichte bezüglich der Anordnung von Sicherheitshaft nach einer erstinstanzlichen Verurteilung bei schweren Gewaltverbrechen?*

Erachtet es die Regierung für angemessen, dass ein zu 14 Jahren Freiheitsstrafe verurteilter Straftäter seine Berufungsverhandlung in Freiheit abwarten darf?

Wie wird gewährleistet, dass bei einer Berufung ein mögliches Fluchtrisiko sowie die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gründlich überprüft und im Bedarfsfall durch geeignete Massnahmen (bspw. durch elektronische Überwachung oder anderweitige Vorkehrungen) reduziert werden?

Die Sicherheitshaft ist in Art. 220 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) geregelt. Die Sicherheitshaft ist die Haft während der Zeit zwischen dem Eingang der Anklageschrift beim erstinstanzlichen Gericht und der Rechtskraft des Urteils, dem Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion, dem Vollzug der Landesverweisung oder der Entlassung (Art. 221 Abs. 2 StPO). Ob die verurteilte Person in Sicherheitshaft zu setzen oder zu behalten ist, entscheidet das erstinstanzliche Gericht (Art. 231 Abs. 1 StPO). Ergeben sich Haftgründe erst während eines Verfahrens vor dem Berufungsgericht, entscheidet das Berufungsgericht (Art. 232 StPO).

Die Anordnung von Sicherheitshaft fällt in die Zuständigkeit von richterlichen Behörden und damit in den Bereich der institutionellen richterlichen Unabhängigkeit. Der Regierung steht es daher nicht an, Einzelfälle oder eine diesbezügliche Praxis der kantonalen Gerichte zu beurteilen. Selbiges gilt auch mit Bezug auf die richterliche Anordnung allfälliger

Ersatzmassnahmen wie z.B. elektronische Fussfesseln. Die Fragen 1–3 lassen sich daher von der Regierung nicht beantworten.

4. *Ist die Regierung auch der Auffassung, dass die Rechtspflegekommission des Kantonsrates als Oberaufsicht über die Justiz die Umstände des Falls prüfen sollte?*

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) regelt die Zuständigkeit der Rechtspflegekommission. Gemäss Art. 14 Abs. 1 GeschKR prüft die Rechtspflegekommission aufgrund von Berichten und durch eigene Kontrolle die Amtsführung der Strafuntersuchungs- und Vollzugsbehörden, des Konkursamtes sowie der Gerichte und der ihnen nachgeordneten Behörden. Die institutionelle richterliche Unabhängigkeit der kantonalen Gerichte gilt gegenüber dem Kantonsrat auch in seiner Funktion als Oberaufsicht über die Justiz. Aus Sicht der Regierung steht es dementsprechend auch der Rechtspflegekommission des Kantonsrates nicht an, den Fall des Somaliers Aman K. zu überprüfen.